



Sachbearbeitung SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Datum 20.04.2015

Geschäftszeichen SUB V-Mi

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 19.05.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 209/15

Betreff: Landschaftsschutzgebiete Ulm und andere naturschutzrechtlich geschützte Flächen  
- Bericht 2015 -

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Anlage 1)

**Antrag:**

1. Den Bericht 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, LI, OB, VGV

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## **Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Mai 2009 hat die Verwaltung erstmals über die geplante Aktualisierung der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände), der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale in Ulm berichtet (siehe dazu GD 172/09 vom 16. April 2009). In den Sitzungen vom 4. Mai 2010 (GD 139/10), vom 17. Mai 2011 (GD 89/11), vom 22. Mai 2012 (GD 122/12), vom 30. April 2013 (GD 8/123) und vom 13. Mai 2014 (GD 177/14) wurde im Fachbereichsausschuss jeweils ein aktueller Sachstandsbericht abgegeben.

Nachdem eine regelmäßige Berichterstattung beschlossen ist, wird in diesem Zusammenhang nach-folgend über den aktuellen Sachstand bis Mai 2015 informiert:

### **1. Allgemeine Ausführungen zu den Erklärungs- und Unterschutzstellungsverfahren**

Drei verschiedene Zuständigkeitsebenen sind zu unterscheiden:

- Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zuständig.
- Die Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten und die Festsetzung von Naturdenkmälern erfolgt jeweils in Form einer Rechtsverordnung, die von der unteren Naturschutzbehörde erlassen wird.
- Geschützte Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände) werden dagegen durch Satzung ausgewiesen, die von der Gemeinde nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Organe des Gemeinderates erlassen wird.

Bei Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren erfolgt eine öffentliche Auslegung, eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein können, eine Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, eine Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie eine Mitwirkung des Landesnaturschutzverbandes. Soweit in diesem Zusammenhang einzelne Ortschaften betroffen sind, werden vor dem Beginn und vor dem Abschluss der einzelnen förmlichen Verfahren der jeweils zuständige Ortschaftsrat gemäß § 70 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 25 Abs. 1 Hauptsatzung und der einschlägigen Bestimmung in der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung entsprechend informiert.

Bei den Verfahren zur Festsetzung von Naturdenkmälern erfolgt außerdem zusätzlich eine direkte Anhörung der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer.

Bei den Unterschutzstellungsverfahren im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten bzw. bei den Verfahren zur Festsetzung von Naturdenkmälern prüft die untere Naturschutzbehörde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

Bei der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen wird diese Aufgabe gemäß § 74 Abs. 9 Naturschutzgesetz vom zuständigen Teil der Gemeindeverwaltung übernommen.

## **2. Sachstand über die einzelnen Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren**

Das Ausweisungsverfahren über das Naturschutzgebiet "Lichtensee" wurde nunmehr abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat dieses Gebiet mit Verordnung vom 16.12.2014 zum Naturschutzgebiet erklärt. Damit gibt es im Stadtkreis Ulm neben der "Gronne" ein zweites Naturschutzgebiet.

Änderungen zum Vorjahr ergeben sich bei den Landschaftsschutzgebieten „Einsingen“, „Gögglingen“, „Ulm“ und „Wiblingen“ durch die Neuausweisung des Naturschutzgebiets „Lichtensee“. Die entsprechenden Flächen die aus diesen Landschaftsschutzgebieten dem Naturschutzgebiet zu- geschlagen wurden, gelten durch die Verordnung als dem Naturschutzgebiet zugehörig. Die Änderungsverfahren der betroffenen Schutzgebiete werden 2015/2016 bearbeitet.

Weiter wurde im April 2015 mit dem Verfahren zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" sowie zur Sicherstellung dieses Landschaftsschutzgebiets begonnen. Grund dafür ist, dass zwischenzeitlich Formfehler bei der Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift festgestellt worden sind. In einem derzeit anhängigen Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg würden diese formalen Fehler zur Nichtigkeit der gesamten Rechtsverordnung führen. Es ist beabsichtigt, die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" in weniger als zwei Jahren neu zu erlassen und inhaltlich, auch hinsichtlich seiner Abwägung, zu überarbeiten. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung kann die Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten Veränderungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung untersagen, wenn der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet werden kann. Bis zu einer erneuten Unterschutzstellung des Gebiets war eine einstweilige Sicherstellung des bisherigen Landschaftsschutzgebiets "Söflingen" im selben räumlichen Umfang geboten, um während dieser Zeit Veränderungen zu unterbinden.

Weiter wurde von der unteren Naturschutzbehörde 2014/2015 ein förmliches Verfahren zur Neufeststellung eines Naturdenkmals ("Bergahorn im Ostglacis") sowie zur Löschung eines Naturdenkmals ("Eiche im Gewann Böfinger Halde" - Fällung aus Verkehrssicherungsgründen) durchgeführt. Dieses Verfahren ist abgeschlossen.

Die Überarbeitung und Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm sowie der dortigen geschützten Landschaftsbestandteile sind ebenfalls noch in Bearbeitung. Mit einem Abschluss der Verfahren kann bis 2016 gerechnet werden. Das Landschaftsschutzgebiet "Ulm" muss hinsichtlich seines Flächenumfangs, wie vorgenannt, auch mit dem neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet "Lichtensee" abgestimmt werden.

Eine Überarbeitung und Neuverordnung von Flächen auf den Gewannen „Lerchenfeld“, „Rappenbad“ und „Tobel“ der Gemarkung Mähringen im Standortübungsplatz „Lerchenfeld“, die weiter unter die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 fallen, ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

### 3. Tabellarische Übersicht/Statistik

#### 3.1 Gesamtflächen der ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Stand Mai 2015

Bisher „Gronne“ 39,40 Hektar  
 neu „Lichternsee“ 92,00 Hektar

**Gesamt 131,40 Hektar**  
**3.1 Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile, Stand Mai 2015**

Bezeichnung	
"Einsingen"	1,03 Hektar
"Grimmelfingen"	2,20 Hektar
"Söflingen"	110,69 Hektar
"Ulm"	in Bearbeitung (ca. 511 Hektar)
"Wiblingen"	32,10 Hektar
<b>Gesamt</b>	<b>657,02 Hektar</b>

#### 3.2 Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Stand Mai 2015

Bezeichnung	2014	2015
"Blautal und seine Seitentäler"	103,11 Hektar	103,11 Hektar
"Donaustetten"	369,60 Hektar	369,60 Hektar
"Einsingen"	183,10 Hektar	in Bearbeitung (ca. 177,00 Hektar)
"Eggingen"	441,90 Hektar	441,90 Hektar
"Ermingen"	587,50 Hektar	587,50 Hektar
"Grimmelfingen"	157,20 Hektar	157,20 Hektar
"Gögglingen"	207,10 Hektar	in Bearbeitung (ca. 188,30 Hektar)
"Jungingen"	317,40 Hektar	317,40 Hektar
"Lehr"	53,00 Hektar	53,00 Hektar

"Mähringen"	302,60 Hektar	302,60 Hektar
"Söflingen"	720,50 Hektar	in Bearbeitung (ca. 720,50 Hektar)
"Ulm"	ca. 498 Hektar	in Bearbeitung (ca. 435,10 Hektar)
"Unterweiler"	240,00 Hektar	240,00 Hektar
"Wiblingen"	271,50 Hektar	in Bearbeitung (ca. 266,30 Hektar)
<b>Gesamt</b>	<b>4.452,51 Hektar</b>	<b>4.359,51 Hektar</b>

### 3.3 Gesamtanzahl der bisher festgesetzten Naturdenkmale, Stand Mai 2015

Wie 2014: **89** Naturdenkmale (auf der Gemarkung Ulm ein neu ausgewiesenes Naturdenkmal sowie eine Löschung, siehe Ziffer 2)

### 3.4 Vergleichsstatistik

Nutzung des Stadtgebiets in Hektar

(Quelle Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm 2011, 2012, 2013)

Nutzungsart	2011	2012	2013
Gebäude und Freifläche	2.161,5	2.177,6	2.197,5
Betriebsfläche	84,8	91,5	90,8
Erholungsfläche	318,5	315,8	318,5
Verkehrsfläche	1.228,6	1.234,7	1.237,8
Landwirtschaftsfläche	5.267,1	5.230,8	5.201,3
Wald	2.280,2	2.289,9	2.291,3
Wasser	170,1	172,3	177,1
Flächen anderer Nutzungen	358,0	356,2	354,8
Stadtkreis Ulm gesamt	11.868,8	11.868,8	11.869,1

Im Wesentlichen sind die ausgewiesenen Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände) und der Landschaftsschutzgebiete in den Flächen der Nutzungsart Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche und Wald mit enthalten.

Gemeindegebiet nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2012)  
(Quelle: Statistisches Landesamt, SRDB)

Stadtkreis	Boden- fläche insgesamt	Anteil in %						
		Siedlungs- u. Verkehrs- fläche 1)	Land- wirt- schafts- fläche	Wald- fläche	Wasser- fläche	Übrige Nutzungs- arten 3)	Gebäude- fläche 2)	Ver- kehrs- fläche
	Hektar	an Bodenfläche insgesamt					an Siedlungs- u. Verkehrsfläche	
Ulm	11.869	32,1	44,1	19,3	1,5	3,1	57,2	32,5
Stuttgart	20.735	51,5	22,9	24,0	1,3	0,3	58,1	28,6
Mannheim	14.496	58,1	23,9	12,5	5,2	0,3	60,0	28,3
Karlsruhe	17.346	46,5	22,7	26,1	4,1	0,6	57,5	26,9
Freiburg	15.306	31,8	23,6	42,9	1,4	0,4	57,2	30,4
Heidelberg	10.883	30,1	26,4	40,7	2,3	0,5	62,1	28,9
Heilbronn	9.988	35,6	47,4	14,2	2,2	0,6	59,4	31,1
Pforzheim	9.800	30,8	17,0	51,2	0,7	0,2	60,6	28,5
Baden- Baden	14.021	14,7	22,3	61,6	1,0	0,5	54,2	32,2

1) Gebäudefläche, Betriebsfläche (ohne Abbauland), Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Friedhöfe

2) Einschließlich unbebaute Flächen, die Gebäudezwecken untergeordnet sind.

3) Abbauland, Flächen anderer Nutzung

Landschaftsschutzgebiete 1973 und 2013

(Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Stadtkreis	Gemarkungs- fläche insgesamt  Hektar	Landschaftsschutzgebiete				
		Bestand		Fläche		Anteil an der Gesamt- fläche  %
		31.12.73	31.12.13	31.12.73	31.12.13	
		Anzahl		abs.	abs.	
		ha	ha			
Ulm	11.870	14	15	1.835	4.418	37,2
Stuttgart	20.733	34	27	4.041	6.740	32,5
Mannheim	14.500	6	16	1.847	4.094	28,2
Karlsruhe	17.350	13	17	3.108	5.787	33,4
Freiburg	15.310	5	5	3.109	6.996	45,7
Heidelberg	10.880	1	1	3.551	47	0,4
Heilbronn	9.990	7	15	1.106	2.302	23,0
Pforzheim	9.780	7	2	882	5.892	60,2
Baden-Baden	14.020	3	5	8.358	8.854	63,2

#### 4. Kontrollkonzept/Kontrollmaßnahmen Gronne / Lichtensee

Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2014 begonnen ein Kontrollkonzept für das Naturschutzgebiet Gronne und den daran angrenzenden Lichtensee im Landschaftsschutzgebiet Ulm (jetzt Naturschutzgebiet) zu entwickeln, um die Regelungen der Schutzverordnungen gezielt zu überwachen und berechtigten Beschwerden über Verstöße mehr Rechnung zu tragen.

Durch abgestimmte Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes, des Polizeireviers Ulm-West und den Naturschutzwarten soll langfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 26 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 25 Verstöße festgestellt und 7 Bußgelder verhängt. Hauptsächlich wurde gegen das Fahr- und Parkverbot, das Verbot Hunde frei laufen zu lassen sowie gegen das Grillverbot verstoßen.

Über den Zeitraum April bis Oktober 2015 finden durch die beteiligten Kontrollorgane an verschiedenen Örtlichkeiten in den Schutzgebieten wieder entsprechende Kontrollen statt.

Die zeitlich voneinander getrennten, aber abgestimmten Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei werden dabei durch einzelne Naturschutzwarte fachlich unterstützt und begleitet. Daneben führen die Naturschutzwarte weiterhin eigenständig Kontrollen durch und können sich im Bedarfsfall an das Polizeirevier Ulm-West wenden, um von dort Unterstützung bei der Personalfeststellung zu erhalten.

In den Monaten Mai, Juli und September 2015 sind Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit der Polizei dem Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde

vorgesehen, bei denen aufgrund der gebündelten Personenstärke die Einhaltung der Schutzverordnungen intensiver überprüft werden können.

Der Beginn von Kontrollen wurde im Frühjahr 2015 wieder mittels Pressemitteilung bekannt gemacht, um die Bevölkerung auf die Regelungen in den geschützten Bereichen hinzuweisen und um Beachtung zu bitten. Im neuen Naturschutzgebiet Lichtensee sollen bis in die Sommermonate hinein vor allem bei nicht ordnungsgemäßigem Fischen und Verstößen gegen das Wegegebot bzw. nicht angeleiteten Hunden zunächst keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, sondern gegebenenfalls lediglich mündliche Verwarnungen und Belehrungen ausgesprochen werden.